STADT
DESSAU-
ROSSLAU

Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

-Gegen Empfangsbekenntnis-

FSR-Deutschland e.V.
z.Hd. Herrn Möller
Wustermarker Allee 12
14656 Brieselang

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
SG Allgemeine Ordnung und Gewerbe

Sitz des Amtes: August-Bebel-Platz 16
06842 Dessau-Roßlau

Hausanschrift: Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Auskunft: Herr Zander Zi.: 63
Fernruf: (0340) 204-1436
Telefax: (0340) 204-2936
E-Mail: Mario.Zander@dessau-rosslau.de

Aktenzeich.: 32-1324/95/17/V
Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 19.09.2017

Meisterschaftslauf im Schiffsmodellsport vom 29.09.2017 bis 02.10.2017 im Waldbad Dessau (Am Schenkenbusch 1a)

Sehr geehrter Herr Möller,

der FSR-Deutschland e.V. beabsichtigt, vom 29.09.2017 bis 02.10.2017 am Strandbad Waldbad eine Modellsportveranstaltung durchzuführen.

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erlässt die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung - gemäß §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014, § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. II WG LSA, § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. 18. BImSchV – Sportanlagen-Lärmschutzverordnung sowie §§ 6 Abs. 2, 10 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau in den jeweils geltenden Fassungen folgende

A n o r d n u n g

I.

Die Modellsportveranstaltung darf

am 29.09.2017 in der Zeit von 10.00-18.00 Uhr,
am 30.09.2017 in der Zeit von 10.00-18.00 Uhr,
am 01.10.2017 in der Zeit von 10.00-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
und am 02.10.2017 in der Zeit von 10.00-12.30 Uhr,

unter Einhaltung folgender Auflagen stattfinden:

1. Eine ständige Erreichbarkeit des Veranstaltungsleiters oder eines Stellvertreters muss abgesichert sein.

2. Eine verzögerungsfreie Alarmierung der Polizei, Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist jederzeit zu gewährleisten.

3. Laut § 5 Ziffer 1 der 18. BImSchV gilt am Ort der nächstgelegenen Wohnbebauung (allgemeines Wohngebiet, seltenes Ereignis) ein zulässiger Immissionsrichtwert von 70 dB (A) über den gesamten Veranstaltungszeitraum. (mit Ausnahme Pkt. 4)

4. Am 01.10.2017 ist eine Ruhezeit von 2 Stunden (13.00 Uhr - 15.00 Uhr) einzulegen. Während der Ruhezeit ist ein zulässiger Immissionsrichtwert von 60 dB (A) einzuhalten.

5. Nach der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände von Unrat zu beräumen. Wurde durch die Veranstaltung auch das nähere Umfeld verunreinigt, so ist auch dieses in die Beräumung einzubeziehen.

6. Die Ausübung der vorgesehenen Gewässerbenutzung hat so zu erfolgen, dass keine Schäden im oder am Gewässer entstehen. Rechte und Befugnisse sowie Eigentümer- oder Anliegergebrauch Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7. Auftretende Beschädigungen am oder im Gewässer sind dem Amt für Umwelt- und Naturschutz anzuzeigen. Kosten, die sich aus Beschädigungen ergeben, gehen zu Lasten des Verursachers.

8. Für brandgefährdete Bereiche ist je ein geeigneter Feuerlöscher gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.

9. Es ist eine 3 m breite Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

10. Es ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vorzuhalten, die die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken absichert.

11. Für die Veranstaltungsteilnehmer und Gäste sind ausreichend Toiletten bereitzustellen.

12. An den Betankungsstellen für Boote sind geeignete Löschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

13. Bei Aufrechterhaltung des Badebetriebes ist die Sicherheit der Badegäste sicher zu stellen.

14. Bei eventueller Einrichtung eines Zeltplatzes/ Caravanplatzes ist die Campingplatzverordnung zu berücksichtigen. (u.a. Freihaltung der Fahrgassen, geeignete Feuerlöscher, Betriebsvorschriften)

Weitere Auflagen können nachträglich, auch mündlich von den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung angeordnet werden, soweit dies für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung und zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

II.
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die erteilten Auflagen wird Ihnen hiermit die Ersatzvornahme durch die Verwaltungsbehörde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Ihre Kosten angedroht.

III.
Die sofortige Vollziehung der erteilten Auflagen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. B. vom 19.03.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung angeordnet.

IV.
Für diese Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 EURO** festgesetzt.

Begründung:

Zu I.
Gemäß § 13 SOG LSA und § 6 Abs. 2 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau kann die Verwaltungsbehörde erforderliche Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Um die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde die Durchführung der Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen. Die erteilten Auflagen stellen sicher, dass die geplante Veranstaltung einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden.
Dies ist das zwangsläufige Ergebnis einer sachgerechten Ermessensbetätigung, die sowohl die Grundfreiheiten der Veranstaltungsteilnehmer als auch die öffentlichen Interessen gebührend berücksichtigen. Die Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechtes der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der geplanten Veranstaltung nicht beeinträchtigt.

Zu II.
Zwangsmittel sind gemäß § 59 SOG LSA anzudrohen.
Hier wurde gemäß § 55 SOG LSA das Zwangsmittel Ersatzvornahme gewählt. Bei Nichtbeachtung von Auflagen können mit diesem Zwangsmittel vertretbare Handlungen auf Ihre Kosten durch die Verwaltungsbehörde und die Polizei selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausgeführt werden. Die Ersatzvornahme erscheint hier als das geeignete Zwangsmittel, Gefahrenlagen aus der Nichtbeachtung der erteilten Auflagen vor Ort nachhaltig zu beseitigen um eine störungsfreie Durchführung der Veranstaltung insgesamt zu gewährleisten und die Rechte Dritter zu wahren. Andere Zwangsmittel kommen hier deshalb nicht in Betracht.

Zu III.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung der Auflagen durch die erlassende Behörde angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten notwendig ist. Bei der gegebenen Sachlage kann durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichergestellt werden, dass die Erfüllung der erteilten Auflagen vollzogen wird. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes ist darin begründet, dass bei einem eventuellen Widerspruch die erteilten Auflagen ins Leere laufen würden.

Das öffentliche Interesse an der wirksamen Anordnung der Auflagen ist hier jedoch eindeutig höher zu bewerten als das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die schnellere Ahndungsmöglichkeit der Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Auflage bei der Veranstaltung soll eine nachhaltige Erfüllung der Anordnung sicherstellen, weil es sich um die Durchsetzung einer im öffentlichen Interesse besonders angeordnete Maßnahme handelt. Zudem würde die Möglichkeit, die Erfüllung der Auflage im Verwaltungszwang durchzusetzen, entfallen. Folglich hat der Anspruch des Veranstalters auf Durchführung der Veranstaltung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Auflagen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Auflagen zurückzustehen.

Zu IV.
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben daher die Kosten zu tragen. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 27.02.2014 (GVBl. LSA Nr. 4/2014) in der zur Zeit gültigen Fassung. Die laufende Nummer 60 Pkt. 1 der Anlage zur AllGO LSA gibt Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wenn keine anderen Gebühren bestimmt sind, einen Gebührenrahmen von 20,00 – 5.000,00 Euro vor. Gemäß § 10 VwKostG LSA ist hier bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung und der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die beantragte Veranstaltung hat keinen gewerblichen Charakter, der Verwaltungsaufwand hielt sich im üblichen Rahmen. Eine Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens ist somit angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zander

Hinweise:

1. Aus dieser Anordnung können keine rechtlichen Forderungen abgeleitet werden. (z.B. Schadenersatzforderungen)

2. Die Anordnung ersetzt nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers sowie sonstige noch notwendige Genehmigungen (z. Bsp. wasserrechtliche Erlaubnis)

3. Die Verwaltungsgebühr ist am Tag der Abholung der Anordnung in bar zu entrichten.